

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 55/56 (1910)
Heft: 4

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

c) Für die Nachführung der Katastervermessung. Da die Meinungen bezüglich des Systems der Nachführung geteilt sind, wird hierüber eine Subkommission eingesetzt. Hingegen ist die Kommission einig mit dem Grundsatz, dass die Genauigkeit der Nachführung ebenso gross sein müsse, wie die für die Neuaufnahme vorgeschriebene.

III. Organisation des schweizerischen Vermessungswesens.

a) Welche Funktionen sind einer eidgenössischen Zentralstelle zuzuweisen?

Die Kommission spricht sich für Schaffung einer eidgenössischen Zentralstelle aus; deren Funktionen sollen in einer Verordnung näher umschrieben werden. Unter diesen Funktionen wäre in erster Linie ins Auge zu fassen: Die Kontrolle über die kantonalen Arbeiten durch Prüfung der Vermessungsverträge bei Akkord und Prüfung der Reglemente bei Regie, die endgültige Prüfung der kantonalen Vermessungen und die Vorbereitung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen Bund und Kantonen.

Ferner solle geprüft werden, ob das Zentralamt an Stelle der kantonalen Organe die Vermessungen selbst vornehmen könnte unter Vorbehalt der Zustimmung und der Kostenbeteiligung der Kantone.

b) Welche Anforderungen sind an die kantonalen Vermessungs-Aufsichtsbehörden zu stellen und welche Funktionen haben sie auszuüben? Antwort der Kommission: Sie sollen in der Hauptsache in der direkten Ueberwachung der Vermessung, in der Verifikation, in der Nachführung, in der Aufsicht über die Vermarkung und in der Vermittlung des Verkehrs mit dem Zentralamt bestehen.

c) Sind für die Organe der Gemeinden eidgenössische Vorschriften aufzustellen? Die Kommission hält dies für überflüssig, indem die Kantone darüber zu bestimmen hätten.

d) Welche Anforderungen sind für die Ausübung des Berufes der Katastergeometer zu stellen? Die Kommission spricht sich einstimmig dahin aus, dass die Schaffung eines einheitlichen eidg. Patentes mit höheren Anforderungen als das Konkordatspatent anzustreben sei.

e) In welcher Weise ist die Durchführung der Triangulation IV. Ordnung zu organisieren? Die Kommission hat schon früher festgestellt, dass die Ausführung der Triangulation IV. Ordnung unter Vorbehalt der eidgenössischen Instruktion durch die Kantone zu geschehen habe.

Obwohl in das Gebiet der Instruktion fallend, äussert sich die Kommission einstimmig dahin, dass die Triangulation IV. Ordnung über grössere Gebiete im Zusammenhang zu machen sei und dass es gänzlich verfehlt wäre, dieselbe einfach als einen Teil der Stückvermessung zu behandeln, wie dies Professor Stammbach in der technischen Kommission postuliert hatte. Der Referent der Kommission, Herr Direktor Held, bezeichnet es nach den Erfahrungen der eidgenössischen Landestopographie für absolut notwendig, dass die eidgenössische Zentralstelle die Zulassung der Geometer und der Instrumente für die Triangulation IV. Ordnung zu bestimmen habe.

f) Was ist für die Heranbildung eines genügend zahlreichen Personals an Katastergeometern zu tun? Die Kommission spricht sich zu dieser Frage dahin aus, dass für die Zulassung zur Geometerpatentsprüfung die Maturität zu verlangen sei. Weiter soll das Patent nur an Schweizerbürger erteilt werden.

Die Kommission sprach sich also nicht eigentlich zu der gestellten Frage aus.

Auf Antrag von Kantonsgemeter Thalmann kommt die Kommission auf ihren prinzipiellen Beschluss, wonach der *Messtisch* von der Bestimmung der Grenzpunkte und -Gebäude ausgeschlossen sein soll, zurück und lässt sich dazu bestimmen, dass das *Messtischverfahren* für eine gewisse Uebergangszeit noch zugelassen werden solle, dass aber die nähere Umschreibung und die Kautelen für diese Zulassung noch von der Subkommission zu prüfen seien.

Entsprechend dem Verlauf der Verhandlungen werden folgende Subkommissionen unter dem Vorsitz von Herrn Direktor Held in Aussicht genommen:

1. Subkommission für die Kostentragung: Röthlisberger und Fehr;
2. Subkommission für die Vermarkungsinstruktion: Schuler und Ehrensberger;
3. Subkommission für Stadtvermessungen: Fehr und Stohler;

4. Subkommission für die Vermessungen im Kulturland und im Gebirge: Röthlisberger, Mermoud, Schuler und Ehrensberger;
5. Für die Nachführung: Fehr, Röthlisberger und Stohler;
6. Für die Durchführung der Triangulation IV. Ordnung: Held und Röthlisberger;
7. Für Organisationsfragen: Röthlisberger, Thalmann, Ehrensberger, Huber, eventuell Burkhardt.

Damit waren die Beratungen abgeschlossen.

Von den Beschlüssen der Subkommissionen ist mir nichts näheres bekannt. (Schluss folgt.)

Miscellanea.

Ueber die neuere Entwicklung des kunstgewerblichen Gedankens sprach dieser Tage *Hermann Muthesius* im Verein für Kunstpfllege in Offenbach. Anfänglich, so führte laut Frkf. Ztg. der Redner aus, sollten durch Uebertragung der äussern Formen der alten Kunst die neuen Handwerkserzeugnisse auf die Stufe der alten gehoben werden. Dieser Versuch musste unbefriedigt lassen, weil hier zeitlich abliegende, daher in gewissen Sinne fremde Formen auf neue Gegenstände übertragen wurden, die im übrigen ihre Existenz aus andern Bedingungen ableiteten. Indessen muss festgestellt werden, dass in rein technischer Beziehung durch die kunstgewerblichen Bestrebungen der letzten vier Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts sehr viel geleistet worden ist, indem die verloren gegangenen alten Arbeitsweisen (z. B. im farbigen Glas, in Schmiedehandwerk, in der Holzschnitzerei, der Ledertechnik usw.) wieder zu neuem Leben erweckt wurden. Das Unzureichende der Stilrepetition äusserte sich schliesslich in einem allgemeinen grossen Missbehagen, das im Jahre 1895 in Deutschland zu einer wahren Revolution im Kunstgewerbe führte. Das Losungswort wurde jetzt „neue Formen“ an Stelle der historischen. Heute müssen wir uns sagen, dass dieser Schrei nach neuen Formen nur einen Uebergang ins andere Extrem bedeutete. Die weitere Entwicklung machte es sich unter der Führung von Künstlern ersten Ranges zur Aufgabe, nicht allein die handwerklichen Erzeugnisse zu veredeln, sondern auch den Innenraum als Kunstwerk zu gestalten. Von da an war die Entwicklung eine rein architektonische und verknüpfte sich bald mit einem neuen Aufschwung in der Architektur selbst, den wir heute als Mitlebende beobachten. Eine nicht minder wichtige Wandlung machte der kunstgewerbliche Gedanke in volkswirtschaftlicher Beziehung durch. Nach der neuern Auffassung ist es die Aufgabe des Kunstgewerbes, ebensowohl den Einzelgegenstand wie die Massenproduktion zu veredeln, jedoch ist die Arbeit nach jeder dieser Richtungen hin eine andere, indem die Bedingungen und Methoden der Produktion in beiden Fällen grundverschieden sind. Es folgt, dass auch die äussere Form des Massenartikels eine andere sein muss als die des handerzeugten Einzelgegenstandes. Gerade hier liegen die Irrtümer der sogenannten Kunstdustrie der letzten Vergangenheit. Und bei der Grösse des Gebietes, um das es sich hier handelt, stehen dem Kunstgewerbe heute die wichtigsten Aufgaben bevor; Aufgaben, die ebenso bedeutend in volkswirtschaftlicher und handelspolitischer wie in künstlerischer Beziehung sind.

Schweiz. Verband für die Materialprüfungen der Technik.

Die Sitzung vom 16. Dezember 1909 war von 40 Interessenten besucht; nach dem Referate über Brucherscheinungen im Eisen und ihre Ursachen und der Diskussion, in welcher interessante Mitteilungen über Erfahrungen an Lokomotivkropfachsen gemacht wurden, kamen zwei Anträge zur Behandlung: der erste über Bearbeitungsfähigkeit der in der Kleinmechanik benutzten Metalle; der zweite über Abnutzungsproben mit Schienennmaterial. Zum Schlusse wurde über Versuche über den Einfluss schroffer Temperaturwechsel auf weiches Flusseisen referiert.

Die nächste Sitzung findet am Donnerstag den 3. Februar um 3 Uhr in der eidgenössischen Materialprüfungsanstalt statt; sie soll *Fragen des Eisenbeton* gewidmet werden. Im einleitenden Referat wird die Wirkung der Armierung in den auf Druck beanspruchten Bauteilen behandelt. Anträge über weitere Fragen werden von Professor Schüle gerne entgegengenommen.

Nicht nur die Mitglieder des Verbandes, sondern andere Interessenten, insbesondere Mitglieder des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins sind zu dieser Sitzung eingeladen. — Von 2½ bis 3 Uhr wird sich Gelegenheit bieten, die neue Amslersche 500 t Presse für Säulenversuche in Augenschein zu nehmen.

Wasseranlage am Rjukanfos in Norwegen. Zur Verwertung der beiden Verfahren nach Birkeland-Eyde und nach Patenten der Badischen Anilin- und Soda-fabrik für die Gewinnung des Luft-Stickstoffs mittels elektrischer Energie¹⁾, wird gegenwärtig am Rjukanfos in Norwegen eine Wasseranlage errichtet, die eine der grössten überhaupt zu werden verspricht. Zur Verfügung stehen rund 250000 PS, entsprechend einer Wassermenge von 47 m³/sek und einem Gefälle von 560 m, welches in zwei gleichen Stufen ausgebaut werden soll. Die erste Gefällstufe soll schon im laufenden Jahre teilweise ausnutzbar sein; für die vorgesehenen zehn hydroelektrischen Einheiten von je 14500 PS Einzelleistung ist die Hälfte der Maschinen in der Schweiz bestellt worden. Je fünf der für 267 m Gefälle und 250 Umdrehungen in der Minute vorgesehenen Turbinen, die als Pelton-Doppelräder ausgeführt werden sollen, sind den Maschinenfabriken von Escher, Wyss & C° in Zürich in Auftrag gegeben worden. Anderseits hat die A.-G. Brown, Boveri & C° in Baden den Auftrag auf fünf Drehstromgeneratoren für Abgabe von 17000 KVA bei 10000 bis 11000 Volt und 50 Perioden erhalten. Die fünf weiteren Turbinen werden von J. M. Voith in Heidenheim und die fünf weiteren Drehstromgeneratoren von der Allmänna Svenska Elektriska Aktiebolaget in Västeras gebaut.

Schweizerischer Wasserwirtschafts-Verband. Zu der von dem Initiativkomitee eingeladenen Sitzung²⁾ hatten sich 68 Teilnehmer, Vertreter von Behörden, Korporationen und Werken, sowie Private eingefunden. Nach einer einleitenden Begrüssung durch Direktor Wagner wurde Nationalrat Oberst Will, Direktor der Bernischen Kraftwerke, zum Tagespräsidenten gewählt. Der vorgelegte Statutenentwurf wurde durchberaten und zur endgültigen Redaktion auf Grund der von der Versammlung gefassten Beschlüsse und unter Berücksichtigung der in der sehr belebten Diskussion gefallenen Voten an eine Kommission von 21 Mitgliedern gewiesen. Diese setzt sich unter dem Vorsitz von Oberst Will zusammen aus dem ursprünglichen Initiativkomitee und einer Anzahl weiterer Vertreter der verschiedenen Interessengruppen.

Auf Grund des bereinigten Statutenentwurfes soll diese Kommission an die betreffenden Behörden, Korporationen und Industriellen gelangen, um sie zum Beitritte zu veranlassen, worauf in einer konstituierenden Versammlung die Statuten endgültig beraten und genehmigt, sowie Ausschuss und Präsident gewählt werden sollen.

Universitätsbauten in Zürich. Zu Ende des Monates soll das Hochbauamt des Kantons auf Grund des von den Architekten Curjel & Moser in seinem Einverständnis ausgearbeiteten Spezialplans für die neuen Hochschulbauten einen ersten Kostenvorschlag für diese vorlegen. Gestützt auf hierauf zu veranstaltende Offertenausschreibungen soll dann der Kostenanschlag im Einzelnen ausgearbeitet werden, wobei man nach einem vorläufigen Bericht des kantonalen Baudirektors hofft, bei möglichster Vereinfachung der Aussenarchitektur und des Innenausbaus sich innerhalb des vom Volke genehmigten Kredites halten zu können. Im März sollen dem Kantonsrat die bezüglichen Vorlagen gemacht werden.

Konkurrenzen.

Tramwarthäuschen in Genf (Band LIV, Seite 376). Von verschiedenen Seiten wurden wir auf den kleinen Betrag aufmerksam gemacht, der für Preise ausgeworfen ist, bezw. man stellte uns die Frage, ob wohl aus dieser Preissumme auf die für die beiden Anlagen in Aussicht genommenen Kosten geschlossen werden dürfe? Dem in den „Grundsätzen“ des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins für diese Kategorie von Bauten angenommenen Ansatz von 2% entsprechend, wäre bei 600 Fr. Prämien eine Bau summe von 30000 Fr. anzunehmen. Nach eingeholten Erkundigungen verhält sich aber dieses nicht so. Es wird vielmehr beabsichtigt, für die beiden Bauten Entwürfe zu praktischen Anlagen zu erhalten, die sowohl durch die äussere Formgebung, wie auch durch die Wahl des Materials entsprechend ihrer Lage zur Verschönerung des Stadtbildes beitragen sollen. Nach fachmännischer Schätzung werden die Baukosten unter diesen Umständen annähernd mindestens das Doppelte des vorgenannten Betrages erreichen, sodass die für Preise ausgesetzte Summe kaum der Hälfte des normalen Ansatzes entspricht. Bezugliche an massgebender Stelle vorgebrachte Hinweise

haben ergeben, dass letztere sich zu einer Erhöhung des Prämienbetrages nicht entschliessen kann. Da ungeachtet der Kleinheit der Objekte die Einladung zur Beteiligung an alle schweizerischen Architekten gerichtet wurde, hielten wir uns umso mehr für verpflichtet, auf diese Verhältnisse rechtzeitig aufmerksam zu machen.

Trinkwasserbrunnen in der Stadt Bern. Die Wasserversorgung der Stadt Bern eröffnet unter den im Kanton Bern niedergelassenen Künstlern einen Ideenwettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für Trinkwasserbrunnen in den Aussenquartieren der Stadt Bern mit Einlieferungstermin am 20. März 1910. Das Preisgericht ist bestellt aus den Herren: Stadtpräsident von Steiger, Architekt Joos, Architekt von Wurstemberger, Stadtbaumeister Blaser und Kunstmaler R. Münger in Bern. Dem Preisgericht ist der Betrag von 4000 Fr. zur Verfügung gestellt. Die Bestimmung der Höhe der einzelnen Preise ist ihm überlassen; es ist ferner ermächtigt, Anträge zum Ankauf von Entwürfen zu stellen. Die prämierten Entwürfe werden Eigentum der Stadt Bern. Bezuglich der Anfertigung definitiver Pläne und Ausführung der Brunnen behält sich der Gemeinderat freie Hand vor.

Jeder Bewerber hat mindestens je einen Entwurf der beiden vorgesehenen Kategorien (Brunnen zu 800 bis 1500 Fr. und Brunnen von 1500 bis 2000 Fr. ohne Fundament- und Zuleitungs-Kosten) einzureichen. Die Entwürfe können als Modell (1:5) oder als Planzeichnungen (1:10) ausgearbeitet werden; im letzteren Falle ist die Beigabe einer perspektivischen Darstellung erwünscht.

Programm nebst 20 Lageplänen (1:500), in denen die für die Brunnen vorgesehenen Stellen bezeichnet sind, können vom Bureau des Gaswerkes und Wasserversorgung der Stadt Bern bezogen werden.

Literatur.

Bulletin des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins. Unter Mitwirkung einer Redaktionskommission, bestehend aus Ingenieur K. P. Täuber, Prof. J. Landry und Prof. Dr. W. Wyssling, redigiert von Ingenieur Dr. W. Kummer, Zürich II. Erscheint monatlich im Verlag der „Fachschriften-Verlag A.-G.“ in Zürich und wird den Mitgliedern des S. E. V. gratis geliefert. Preis für Nichtmitglieder, einschliesslich Jahresheft und Statistik der Elektr. Werke der Schweiz, für die Schweiz 15 Fr., für das Ausland 25 Fr.

In schlichtem grauem Umschlag präsentiert sich das erste Heft der von nun ab regelmässig erscheinenden Monatsbulletins des S. E. V. im stattlichen Umfang von 44 Textseiten und geschmückt durch zahlreiche Bilder und Zeichnungen. Nach einer „Einführung“ des Vereins-Vorstands folgt als erster abgeschlossener Hauptartikel eine illustrierte Beschreibung der Eichstätte des S. E. V. In französischer Sprache beginnt sodann Prof. J. L. Farny eine theoretische Abhandlung „Sur la production d'ondes de forces électromotrices asymétriques à l'aide d'alternateurs et sur les effets que l'on peut obtenir de ces ondes“, eine Arbeit, deren Verständnis durch sauber bearbeitete Strichzeichnungen erleichtert wird. Es folgen sodann in kleinerer Schrift die „Vereinsnachrichten“, Protokolle und Mitteilungen des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweiz. Elektrizitätswerke und der Glühlampen Einkaufs-Vereinigung. Unter „Miscellanea“ finden wir den Statutenentwurf des Schweiz. Wasserwirtschafts-Verbandes und unter „Literatur“ eine Besprechung der Statistik der Elektrizitätswerke in Deutschland, lauter Gegenstände, die den schweizerischen Elektrotechniker in hohem Masse interessieren.

Wir begrüssen die neue Zeitschrift, die sich bescheiden Bulletin nennt, aufs Beste und wünschen ihr zum Segen des Elektrotechnischen Vereins und zur Hebung des Ansehens unserer schweizerischen elektrotechnischen Fachpresse ein kräftiges Blühen und Gedeihen!

Die Förderung von Massengütern. Von Georg v. Hanffstengel, Leipzig, Oberingenieur, Privatdozent an der Kgl. Technischen Hochschule zu Berlin. II. Band: *Förderer für Einzellasten*. Mit 267 Seiten in grossem Oktaformat und 445 Textfiguren. Berlin 1909, Verlag von Julius Springer. Preis geh. 8 M., geb. M. 8,80.

Dem unlängst von uns besprochenen¹⁾ ersten Bande dieses verdienstvollen Spezialwerks ist nach Jahresfrist ein zweiter und abschliessender Band gefolgt, dessen Bearbeitung nach denselben bewährten Gesichtspunkten vorgenommen wurde, wie für den ersten.

¹⁾ Vergl. Band LI, Seite 40 und LV, Seite 42.

²⁾ Band LIV, Seite 316 und 362, Band LV, Seite 27.

³⁾ Band LIII, Seite 247.